



LÖSUNGSHORIZONTE®
SYSTEMISCHE LÖSUNGEN FÜR BILDUNGSORTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fortbildungen und Seminare

Lösungshorizonte – Systemische Lösungen für Bildungsorte

Sylvia Strauß, Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Talgrabenstraße 6 A

70499 Stuttgart

E-Mail: info@loesungshorizonte.de

Telefon: 0711 86060 380

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über die Durchführung von Fortbildungen, Seminaren, Workshops, Trainings und vergleichbaren Lehrveranstaltungen (nachfolgend einheitlich „Seminare“), die zwischen Lösungshorizonte (nachfolgend „Anbieter“) und dem jeweiligen Auftraggeber geschlossen werden.

Diese AGB werden mit der ersten Kenntnis des Auftraggebers/Klienten, spätestens aber mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil und von unseren Auftraggebern/Klienten anerkannt.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmen, Behörden, Institutionen, Verbände, Träger, Einrichtungen und sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften (nachfolgend „Auftraggeber“), die Seminare für ihre Beschäftigten oder von ihnen benannte Personen buchen. Ein Vertragsabschluss mit Privatpersonen oder Teilnehmenden als natürliche Personen auf eigene Rechnung erfolgt nicht.

(3) Vertragspartner der Leistungsvereinbarung ist ausschließlich der Auftraggeber als buchende Organisation. Zwischen dem Anbieter und den einzelnen Teilnehmenden kommt kein eigenständiges Vertragsverhältnis zustande. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm angemeldeten Teilnehmenden über die wesentlichen Inhalte dieser AGB informiert werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars erforderlich ist.

§ 2 Leistungsgegenstand und Abgrenzung

(1) Gegenstand dieser AGB sind ausschließlich Seminarleistungen mit einem im Voraus definierten Inhalt, einem festgelegten zeitlichen Rahmen und einer strukturierten didaktischen

Konzeption. Der Anbieter verpflichtet sich, das jeweilige Seminar gemäß der vereinbarten Beschreibung inhaltlich und organisatorisch durchzuführen.

Gegenstand eines Vertrages sind die mit **Lösungshorizonte** vereinbarten Leistungen, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges. Inhalte, Umfang und Veranstaltungsort werden in Absprache mit dem Auftraggeber entwickelt und vereinbart. **Lösungshorizonte** ist berechtigt, aus fachlichen Gründen einzelne Inhalte zu ändern, soweit dadurch nicht der Kern des vereinbarten Auftrags verändert wird.

Ein Anspruch auf Schadenersatz in Zusammenhang mit der Leistung besteht (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) nicht.

Lösungshorizonte ist berechtigt, Hilfskräfte, sachverständige Dritte und andere Erfüllungshelfen zur Durchführung eines Vertrages heranzuziehen, sofern dies mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde und er zugestimmt hat

(2) Von den vorliegenden AGB ausdrücklich nicht erfasst sind folgende Leistungsarten, für die gesonderte Vereinbarungen und eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten:

- a) Beratung: Einzelfallbezogene, aufgaben- oder problemorientierte Analyseleistungen sowie die Erarbeitung von Lösungsempfehlungen für konkrete organisationale oder fachliche Fragestellungen des Auftraggebers.
- b) Coaching: Individuelle, prozessorientierte Begleitung von Einzelpersonen oder Teams zur Reflexion, Kompetenzentwicklung und Zielerreichung in einem vertraulichen Rahmen, typischerweise in einem fortlaufenden Format über mehrere Sitzungen.
- c) Prozessbegleitung: Moderation und strukturierte Unterstützung bei Veränderungs-, Entscheidungs- oder Entwicklungsprozessen innerhalb einer Organisation, ohne vorab festgelegte Inhalte oder Lehrziele.
- d) Organisationsentwicklung: Systemische oder konzeptionelle Begleitung von Organisationen bei strukturellen, kulturellen oder strategischen Veränderungsprozessen über einen längeren Zeitraum.

(3) Enthält ein Seminauftrag Elemente, die nach Absatz 2 anderen Leistungsarten zuzurechnen sind, werden diese Elemente im Angebot gesondert ausgewiesen und unterliegen den jeweils für diese Leistungsart geltenden AGB. Im Zweifelsfall gilt die im Angebot vorgenommene Zuordnung.

(4) Der Anbieter erbringt Lehrleistungen im Sinne einer Wissensvermittlung und Kompetenzförderung. Er schuldet keinen bestimmten Lernerfolg auf Seiten der Teilnehmenden, sofern dieser nicht ausdrücklich und schriftlich als Leistungsziel vereinbart wurde.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von **Lösungshorizonte** sind während der in ihnen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Fristangabe, bleibt das Angebot vom Angebotsdatum an **einen Monat** lang gültig.

Eine Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unverzüglich (d.h. spätestens 3 Werktage nach Zugang der Auftragsbestätigung) vom Auftraggeber schriftlich widerrufen werden.

Lösungshorizonte haftet nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unvollständige Auftragsübermittlung oder -erteilung entstehen.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche oder per E-Mail übermittelte Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber sowie die anschließende schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung/ Vertrag durch den Anbieter. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Anbieter.

(3) Inhaltsänderungen oder Ergänzungen nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet oder elektronisch bestätigt wurden.

§ 4 Teilnehmende

(1) Die Anmeldung von Teilnehmenden erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Anmeldung versichert der Auftraggeber, dass die angemeldeten Personen zur Teilnahme berechtigt sind und die ggf. genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

(2) Der Auftraggeber kann Teilnehmende bis spätestens fünf Werktage vor dem Seminarbeginn durch andere Personen ersetzen, sofern dies dem Anbieter rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird. Ein Austausch von Teilnehmenden ist kostenfrei, sofern keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, Teilnehmende von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn ihr Verhalten den Seminarablauf erheblich stört, gegen vereinbarte Regeln verstößt oder eine Gefährdung anderer Teilnehmender oder des Seminarerfolgs zu befürchten ist. Ein Honoraranspruch des Anbieters bleibt in diesem Fall bestehen. Dem Auftraggeber obliegt es, das Verhalten seiner Beschäftigten im Seminar sicherzustellen.

§ 5 Honorar und Nebenkosten

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Angebot. Sie kann auf Tages-, Stundensatz- oder Pauschalbasis vereinbart werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, soweit die jeweilige Leistung nicht gesetzlich von der Umsatzsteuer befreit ist.

(2) Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Raummieten werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits im Angebot pauschal berücksichtigt sind. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand oder zu den im Angebot genannten Pauschalen abgerechnet.

(3) Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten erfolgt durch den Auftraggeber. Die erforderliche technische Ausstattung soweit erforderlich sowie Seminarunterlagen werden durch Lösungshorizonte bereitgestellt. Entstehen dem Anbieter zusätzliche Kosten durch unzureichende räumliche oder technische Voraussetzungen, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde.

§ 6 Stornierung durch den Auftraggeber

(1) Stornierungen bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für den Eingang der Stornierung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Anbieter.

(2) Bei Stornierung gelten folgende Regelungen:

Vereinbarte Termine, die der Auftraggeber nicht **mindestens 21 Tage** vor dem vereinbarten Termin absagt, sind voll zu bezahlen. Hiervon abweichende Vereinbarungen werden mit dem Auftraggeber vereinbart und im Vertrag festgehalten.

(3) Die Verschiebung eines Seminars auf einen anderen Termin ist einmalig möglich, sofern sie frühzeitig angekündigt wird und ein neuer Termin innerhalb von sechs Monaten vereinbart wird. Bei späterer Absage oder Nichtdurchführung des Ersatztermins gelten die Regelungen gemäß Absatz 2 bezogen auf den ursprünglichen Termin.

§ 7 Absage oder Änderung durch den Anbieter

(1) Der Anbieter ist berechtigt, ein Seminar aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Erkrankung des Seminarverantwortlichen, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder dem Ausfall wesentlicher Drittleistungen, die nicht durch zumutbare Maßnahmen ersetzt werden können. Der Anbieter bietet einen zeitnahen Ersatztermin an.

§ 8 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche im Rahmen von Seminaren erstellten oder eingesetzten Materialien, Konzepte, Präsentationen, Handouts, Übungen und sonstigen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und verbleiben im Eigentum des Anbieters. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung – auch in Auszügen – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht gestattet.

(2) Den Teilnehmenden wird ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an ausgehängten Unterlagen für ihren persönlichen Gebrauch im Kontext ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber eingeräumt. Eine gewerbliche Weiternutzung, Lizenzierung oder die Verwendung in eigenen Schulungsangeboten ist ausgeschlossen.

(3) Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen während des Seminars bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dies gilt insbesondere für die Aufzeichnung von Präsentationen oder Live-Vorträgen.

§ 9 Vertraulichkeit und berufliche Schweigepflicht

a) Lösungshorizonte verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen oder privaten Angelegenheiten der Teilnehmer:innen und Auftraggeber:innen auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Auf die berufliche Schweigepflicht staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagogen:innen wird verwiesen (§ 203 StGB).

Der Anbieter ist berechtigt, den Auftraggeber mit Einverständnis desselben als Referenzkunden zu benennen.

b) Auftraggeber/Klient und Teilnehmer:innen

Auftraggeber/Klient, Mitarbeiter:innen bzw. Teilnehmer:innen von Workshops und Seminaren haben Schweigepflicht bezüglich vorgestellter Fälle und persönlicher Äußerungen anderer Teilnehmer:innen. Sie verpflichten sich, die Schweigepflicht auch nach Beendigung der Veranstaltung einzuhalten.

§ 10 Datenschutz gem. DSGVO und Datenverwaltung

Die Auftraggeber/Klienten und ggf. ihre Mitarbeiter:innen sind mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden. Die Daten werden gemäß der Datenschutzhinweise (Anlage 1) verwendet, die Bestandteil des schriftlichen Vertrages sind.

Lösungshorizonte erhebt oder speichert von sich aus keine Daten der Teilnehmer:innen an Team-Coachings, Workshops und Seminaren.

§ 11 Haftung

Lösungshorizonte schließt eine Haftung für Unfälle während der Veranstaltungen oder auf dem Weg vom und zum Veranstaltungsort und Haftpflichtschäden bei den Veranstaltungen sowie eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art aus.

§ 12. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stuttgart, den 1. August 2026 | Sylvia Strauß



LÖSUNGSHORIZONTE®
SYSTEMISCHE LÖSUNGEN FÜR BILDUNGSORTE

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für WeOp-Inhouse-Fortbildungen im Rahmen der Landesförderung (VwV-Orientierungsplan)

Lösungshorizonte – Systemische Lösungen für Bildungsorte

Sylvia Strauß, Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Talgrabenstraße 6 A

70499 Stuttgart

E-Mail: info@loesungshorizonte.de

Telefon: 0711 86060 380

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „ergänzende AGB“) gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fortbildungen und Seminare“ der Lösungshorizonte – Systemische Lösungen für Bildungsorte | Sylvia Strauß in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „allgemeine AGB“). Sie regeln die Besonderheiten von Inhouse-Fortbildungen zum weiterentwickelten Orientierungsplan (WeOp), die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zum weiterentwickelten Orientierungsplan (VwV-Orientierungsplan) vom 13.07.2026 gefördert werden.

§ 1 Geltungsbereich und Verhältnis zu den allgemeinen AGB

(1) Diese ergänzenden AGB gelten für Inhouse-Fortbildungen zum WeOp, die der Auftraggeber im Rahmen der VwV-Orientierungsplan bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) beantragt oder beantragen kann (nachfolgend „Förderfortbildung“).

(2) Für Förderfortbildungen gehen diese ergänzenden AGB den allgemeinen AGB im Falle von Widersprüchen vor. Im Übrigen, insbesondere für Vertragsschluss, Teilnahme, Absage durch den Anbieter, Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz und Haftung, gelten die allgemeinen AGB unverändert und werden durch diese ergänzenden AGB nicht berührt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Fördergrundlage

(1) Gegenstand ist die Durchführung einer Inhouse-Fortbildung zum WeOp im Umfang von acht Unterrichtseinheiten gemäß Nummer 4.1.2 VwV-Orientierungsplan durch die Anbieterin als qualifizierte WeOp-Kursleitung im Sinne von Nummer 6 VwV-Orientierungsplan.

(2) Der Auftraggeber ist im Sinne der VwV-Orientierungsplan alleiniger Zuwendungsempfänger und allein verantwortlich für die Antragstellung bei der L-Bank, die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie den Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung. Zwischen der Anbieterin und der L-Bank beziehungsweise dem Land Baden-Württemberg kommt kein Vertragsverhältnis zustande.

(3) Die Anbieterin stellt dem Auftraggeber auf Anfrage die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Nachweise ihrer Qualifizierung als WeOp-Kursleitung (Teilnahmebestätigung) zur Verfügung.

§ 3 Angebot, Kalkulation und Vertragsschluss

(1) Das Angebot der Anbieterin für eine Förderfortbildung enthält eine Kostenkalkulation. Aus dieser geht die vorgesehene Aufteilung der Förderpauschale (§ 4) zwischen dem Honorar der Anbieterin und den vom Auftraggeber zu tragenden Nebenkosten hervor.

(2) Im Übrigen gilt § 3 der allgemeinen AGB (Angebot und Vertragsschluss) entsprechend.

§ 4 Förderpauschale und Honorarberechnung

(1) Die Fortbildung wird nach Maßgabe von Nummer 5.2 VwV-Orientierungsplan mit einer Pauschale von derzeit 2.000 Euro pro Fortbildung gefördert (nachfolgend „Förderpauschale“). Die Förderpauschale ist dazu bestimmt, sämtliche mit der Fortbildung verbundenen Kosten abzudecken, insbesondere:

- das Honorar der Anbieterin einschließlich ihrer Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten (Absatz 2 Satz 3),
- Raum- und Technikkosten,
- Kosten der Organisation und Koordination sowie
- Verpflegung/Catering

(2) Das Honorar der Anbieterin entspricht der Förderpauschale abzüglich der Kosten nach Absatz 1 Buchstaben b) bis d), soweit der Auftraggeber diese Nebenleistungen selbst organisiert und trägt. Organisiert und trägt der Auftraggeber keine dieser Nebenleistungen selbst, steht der Anbieterin die volle Förderpauschale als Honorar zu. Die eigenen Kosten der Anbieterin, insbesondere Material-, Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten, sind stets durch ihr Honorar abgegolten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die konkrete Aufteilung der Förderpauschale nach Absatz 2 wird im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung für die jeweilige Fortbildung festgehalten. Ein gesonderter Nachweis der vom Auftraggeber getragenen Nebenkosten gegenüber der Anbieterin ist nicht erforderlich; die Nachweisführung gegenüber der L-Bank im Rahmen des Verwendungsnachweises obliegt allein dem Auftraggeber (§ 6).

(4) Übersteigen die vom Auftraggeber selbst organisierten und getragenen Nebenkosten die Förderpauschale, ist die Anbieterin nicht verpflichtet, die Differenz zu übernehmen; eine Nachforderung gegenüber der Anbieterin ist ausgeschlossen.

(5) Ändert sich die Höhe der Förderpauschale nach der VwV-Orientierungsplan, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Pauschale.

(6) Als anerkannte WeOp-Kursleitung kommt für die Leistung die **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG)** zum Tragen.

Da die Inhouse-Fortbildungen zum weiterentwickelten Orientierungsplan vom Land Baden-Württemberg anerkannt sind und über das Förderportal der L-Bank finanziert werden, dienen diese Leistungen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck bzw. der beruflichen Fortbildung.

§ 5 Fälligkeit und Unabhängigkeit vom Zuwendungsverfahren

(1) Der Honoraranspruch der Anbieterin entsteht mit Durchführung der Fortbildung, unabhängig davon, ob, wann und in welcher Höhe der Auftraggeber die Zuwendung von der L-Bank tatsächlich erhält.

(2) Das Risiko der Nichtbewilligung, der verspäteten Bewilligung, der Kürzung oder der Rückforderung der Zuwendung trägt allein der Auftraggeber. Es begründet keinen Einwand gegen den Honoraranspruch der Anbieterin.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung der Fortbildung. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig; § 5 Absatz 4 der allgemeinen AGB gilt entsprechend.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verantwortet in eigener Zuständigkeit insbesondere:

- die fristgerechte Antragstellung bei der L-Bank (Anträge können bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden),
- die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 VwV-Orientierungsplan, insbesondere Mindest- und Höchstteilnehmerzahl (in der Regel 15 bis 25 Personen) und Durchführung in Präsenz,
- die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung gegenüber der L-Bank bis zum 31. März des Folgejahres,
- die Durchführung der Fortbildung bis spätestens 31. Dezember 2027

(2) Die für Antragstellung und Verwendungsnachweis erforderlichen Angaben zur Fortbildung (u. a. Termine, Teilnehmerzahl, teilnehmende Kindertageseinrichtung, Themenschwerpunkte) erfragt der Auftraggeber bei den teilnehmenden Kitas beziehungsweise stellt sie selbst zusammen. Von der Anbieterin erhält der Auftraggeber hierzu lediglich den Qualifikationsnachweis nach § 2 Absatz 3.

(3) Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nach und entfällt dadurch die Förderfähigkeit oder die Auszahlung der Zuwendung, bleibt der Honoraranspruch der Anbieterin nach § 4 und § 5 hiervon unberührt.

§ 7 Stornierung und Terminverschiebung

(1) Für Stornierungen gelten die Regelungen nach § 6 der allgemeinen AGB entsprechend.

(2) Wird ein Termin aufgrund von Verzögerungen im Zuwendungsverfahren (z. B. ausstehende Bewilligung) verschoben, gilt dies als Terminverschiebung im Sinne von § 6 Absatz 3 der allgemeinen AGB; die dortigen Fristen und die Frist nach § 6 Absatz 1 dieser ergänzenden AGB (Durchführung bis 31. Dezember 2027) sind hierbei zu beachten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die allgemeinen AGB der Lösungshorizonte – Sylvia Strauß in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser ergänzenden AGB bedürfen der Schriftform. § 13 der allgemeinen AGB (salvatorische Klausel) gilt entsprechend.

Stuttgart, den 20. Juli 2026 | Sylvia Strauß